



Stadt Oberasbach

**Niederschrift über die
öffentliche
Sitzung des Stadtrates**

Sitzungsnummer:	StR/004/2014
Sitzungsdatum:	Montag, 29.09.2014
Beginn öffentlicher Teil:	19:00 Uhr
Ende öffentlicher Teil	19:40 Uhr
Ort, Raum:	Sitzungssaal im Rathaus

Zur Sitzung des Stadtrates waren anwesend:

Name:

Bemerkungen:

1. Bürgermeisterin

Huber, Birgit

2. Bürgermeister

Schikora, Norbert M.A.

3. Bürgermeister

Peter, Thomas

Mitglieder des Stadtrates

Altmann, Elfi

Bauer, Heinz

Forman, Franz Xaver

Frank, Manfred

entschuldigt

Gerlach, Peter

Gill, Bastian

Heinl, Peter

Hetterich, Werner

Höflinger, Gernot

entschuldigt

Hübner-Möbus, Sigrun

Jäger, Christian

Kißlinger, Felix

Maurer, Marco

Müller-Ehrhardt, Sandra

Patzelt, Harald

Riedl, Jochen

Schmidt, Sabine

Schmitt, Lothar

Schwarz-Boeck, Jürgen Dr.

Taschner, Anneliese

Wendel, Karl-Heinz

Wiegandt, Bodo

berufsmäßige Stadtratmitglieder

Stünzendörfer, Wilfried

Schriftführer/in

Krüger, Viola

von der Verwaltung

Dietrich, Martina

Wiegel, Karin

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) – 47 (3) GO ist gegeben.

T A G E S O R D N U N G :

I. Öffentlicher Teil

- 1 . Genehmigung der Niederschriften der öffentlichen Stadtratssitzungen Nr. StR/003/2014 am 29.7.2014 und Nr. StR/s02/2014 am 1.9.2014
- 2 . Bürgerfragestunde
- 3 . Stadtentwicklungskonzept Oberasbach;
hier: Bericht über das Stadtratsgespräch am 17.09.2014. Beschlussfassung über die Weiterbearbeitung des Bau- und Ausstattungsprogramms sowie die erste Baumaßnahme im Jahr 2015 im Bereich „Grün für alle“
- 4 . Beauftragung Mobilfunkgutachten
- 5 . 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 74/1;
hier: Würdigung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss
- 6 . Mitteilungen
 - 6.1 . Bekanntgabe -nichtöffentlich- gefasster Beschlüsse
 - 6.2 . Lärmschutzmaßnahmen entlang der Bahnlinie Nürnberg - Ansbach
 - 6.3 . Investitionsplan 2015 - Neubau von Kindertagesstätten
 - 6.4 . Nachbarschaftsbeteiligung im Rahmen des Zustimmungsverfahrens für den Neubau eines erweiterten Verwaltungsgebäudes in der ZAE Zirndorf
- 7 . Anfragen der Mitglieder des Stadtrates
 - 7.1 . Anfrage StR Bauer
 - 7.2 . Anfrage StR Kißlinger
 - 7.3 . Anfrage StR Heini
 - 7.4 . Anfrage StR Maurer

I. Öffentlicher Teil

Frau Erste Bürgermeisterin Huber eröffnet um 19 Uhr die Sitzung vom Stadtrat Oberasbach. Sie begrüßt die anwesenden Mitglieder, die Mitarbeiter der Verwaltung, die Pressevertreter und die Zuhörer.

Sie stellt fest, dass zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß und termingerecht geladen wurde. Entschuldigt fehlt(en) die Herren StRe Höflinger und Frank. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben. Die Herren StRe Schikora M.A. und Forman werden noch erwartet. Somit beträgt die IST-Stärke 21.

Die Vorsitzende gibt die Tagesordnung bekannt und lässt über diese abstimmen, nachdem keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche vorliegen.

Beschluss: einstimmig beschlossen

dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

Der Stadtrat stimmt der vorliegenden Tagesordnung zu.

TO-Punkt 1:

Genehmigung der Niederschriften der öffentlichen Stadtratssitzungen Nr. StR/003/2014 am 29.7.2014 und Nr. StR/s02/2014 am 1.9.2014

Beschluss: einstimmig beschlossen

dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

TO-Punkt 2:

Bürgerfragestunde

Es lag nichts vor

Die Herren StRe Schikora und Forman nehmen nun an der Sitzung teil. Somit beträgt die IST-Stärke 23.

TO-Punkt 3:

S-0655/9

**Stadtentwicklungskonzept Oberasbach;
hier: Bericht über das Stadtratsgespräch am 17.09.2014. Beschlussfassung über die Weiterbearbeitung des Bau- und Ausstattungsprogramms sowie die erste Baumaßnahme im Jahr 2015 im Bereich „Grün für alle“**

Herr Tautorat vom Architektenbüro Tautorat und Frau Dietrich erörtern den Tagesordnungspunkt anhand einer Präsentation.

Beschluss: einstimmig beschlossen

dafür: 23 dagegen: 0 anwesend: 23

Der Stadtrat billigt die Dokumentation des Stadtratklausurgesprächs vom 17.09.2014. Diese ist Bestandteil dieses Beschlusses und wird **Anlage 1** zur Sitzungsniederschrift.

Die Verwaltung wird beauftragt, für die erste Baumaßnahme im Bereich „Grün für Alle“, welche die zentrale Wegeverbindung vom Brunnenplatz am Rathaus bis zur Langenäckerstraße und die Verlegung der Boulefelder beinhaltet, die Projektplanung weiterzuführen.

Das Landschaftsarchitekturbüro Taurorat wird beauftragt, die Handlungsoptionen:

- Kneippen
- Sport- und Spielplatz mit intensiver Nutzung, Ballspiele
- Senioren / Junioren Fitness im Freien
- Ergänzung Angebot Hort

unter folgenden Prämissen zu überarbeiten:

- Beachtung der Unterhalts- und Folgekosten
- Beachtung der Überwachung und Sozialkontrolle für die Ausstattungsorte
- Beachtung der unterschiedlichen Nutzeransprüche und Wünsche.

Da im „Grün für Alle“ für die Bürgerinnen und Bürger geplant wird, soll begleitend zur Planungsphase eine entsprechende Bürgerbeteiligung stattfinden.

TO-Punkt 4:

0060

Beauftragung Mobilfunkgutachten

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 23 dagegen: 0 anwesend: 23

Die Stadt Oberasbach stellt die Beauftragung eines Mobilfunk-Immissionsgutachtens zurück, da ein vom Stadtrat gewünschtes gemeinsames Gutachten für die Allianzkommunen abgelehnt wurde und das Gutachten nicht im Rahmen des FEE 2 –Programms förderfähig ist. Zudem besteht aktuell auch keine Suchanfrage für neue Mobilfunkanlagen.

TO-Punkt 5:

S-0825/5

1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 74/1; hier: Würdigung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss

siehe Unterbeschlüsse

1. Würdigung der Einwendungen aus der Beteiligung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB:

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg stimmen wir der vorgelegten Änderung zu, <u>wenn</u> die Auflagen unseres Schreibens vom 19.02.2014 (Az.: S(13-4322.2-974) berücksichtigt werden: Inhalt des Schreibens vom 19.02.2014: 1. Mit der Anbindung des Kapellenweges an die Staatsstraße 2245 im Abschnitt 600 bei Station 0,372 über die im Plan dargestellte neue Erschließungsstraße, besteht grds. Einverständnis. 2. Über die Anbindung der Erschließungsstraße an die Staatsstraße 2245 hat die Stadt <u>vor</u> Rechtsverbindlichkeit des Bauleitplanes den Abschluss einer Vereinbarung beim Staatlichen Bauamt zu beantragen, in der die technischen Einzelheiten sowie die Kostentragung zu regeln sind. Hierzu ist eine detaillierte Planung von einem Ingenieurbüro vorzulegen. Auf die Führung des straßenbegleitenden Geh- und Radweges im Einmündungsbereich ist bei der Planung einzugehen. 3. Der Straßenbaulastträger der Staatsstraße trägt keinerlei Kosten, die im Zusammenhang mit der neuen Anbindung des „Kapellenweges“ an die Staatsstraße entstehen. 4. Sämtliche durch die neue Anbindung an die Staatsstraße entstehenden Erneuerungs- und Unterhaltungsmehrkosten sind der Straßenbauverwaltung gemäß ABBV zu ersetzen (Art. 32 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 33 Abs. 3 BayStrWG). 5. Das Oberflächenwasser der Erschließungsstraße muss durch entsprechende Straßenabläufe bzw. Entwässerungsrinnen	Ihre Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Zu 2.: Der Entwurf der Straßenplanung des Ing.-Büro Christofori und Partner vom 11.10.2013 liegt der Stadt Oberasbach vor. Die Ausführungsplanung wird vom oben genannten Ingenieurbüro im Auftrag der Stadt Oberasbach und in Absprache mit dem SBA derzeit durchgeführt Die Vereinbarung mit dem Staatlichen Bauamt Nürnberg über den Ausbau der neuen Ortsstraße mit dem Straßenbau muss auf der Basis dieser Planung noch ausgearbeitet und abgeschlossen werden. Es wird vorgeschlagen, den Radweg und den Gehweg vor der Einmündung durchlaufen zu lassen und schwer befahrbar herzustellen, so dass die einbiegenden Kraftfahrzeugführer auf den durchlaufenden Fuß- und Radweg aufmerksam gemacht werden. Zu 3.: Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Zu 4.: Es wird davon ausgegangen, dass der Straßenbauverwaltung (Staatliches Bauamt Nürnberg) keine Mehrkosten entstehen. Der Bordstein wird abgesenkt, der Geh- und Radweg im Einmündungsbereich wird neu erstellt. Die Stadt Oberasbach ist auch bisher bereits unterhaltungspflichtig für den Geh- und Radweg. zu 5.: Die Straßenentwässerung wird vom Ingenieurbüro im Zuge der Ausführungsplanung

im Einmündungsbereich zuverlässig gefasst und abgeleitet werden. 6. Die Eckausrundungen der Einmündung müssen so ausgebildet sein, dass die notwendigen Schleppkurven nach RAS-K eingehalten werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i.V.m. Art. 9 Abs. 1 BayStrWG). 7. Der Kapellenweg ist als Einbahnstraße ab der Einmündung zu beschildern. 8. Die Einmündung darf nur für Rechtsabbieger aus der Staatsstraße St. 2245 zugelassen werden. Linksabbiegen darf nicht gestattet werden. Hierzu ist die Markierung auf der Staatsstraße St. 2245 anzupassen. Die Kosten hierfür trägt die Stadt.	im Detail mit geplant und dem Staatlichen Bauamt Nürnberg vorgelegt. zu 6.: Die Eckausrundung wurde in der Straßenplanung geprüft und festgelegt. zu 7.: Eine Einbahnstraßenregelung ist nur für den neu zu bauenden Straßenteil geplant. Eine Ausdehnung auf den gesamten Kapellenweg ist nicht notwendig. zu 8.: Es ist geplant, nur Rechtsabbieger aus der Rothenburger Straße (Staatsstraße 2245) zuzulassen. Im Zuge der Ausführungsplanung der neuen Straße wird geklärt, welche Markierung auf der Staatsstraße St 2245 angepasst werden muss. Verkehrsrechtliche Markierungen und Beschilderungen sind nicht Bestandteil der Bauleitplanung.
--	--

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 23 dagegen: 0 anwesend: 23

Beteiligte: Landratsamt Fürth, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf Stand: 15.07.2014 (kein Aktenzeichen)	
Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1. Abteilung 1 – SG 13 (Abfallwirtschaft): Um das Einsammeln von Abfällen im Holsystem zu gewährleisten, müssen bestimmte Anforderungen an den öffentlich-rechtlichen Verkehrsraum zur ordnungsgemäßen Benutzung mit Müllfahrzeugen beachtet werden, wenn unmittelbar vor jedem Anwesen, in dem Hausmüll oder gewerblicher Abfall erzeugt wird, eine Abholung stattfinden soll. Auf die Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen –EAE 85/95, ergänzte Fassung 1995 und Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS-Q) von 1996 darf verwiesen werden. Entsprechend dem Stand der Abfalltechnik werden im Landkreis Fürth zur Abfalleinsammlung aus Haushaltungen 3-achsige Müllfahrzeuge mit einer Gesamtlänge von 10,30 m und einem Gesamtgewicht von 26 t eingesetzt. Auf jeden Fall müssen die abzuholenden Müllfraktionen am Abfuhrtag auf öffentlichen, mit 3-achsigen	Zu 1. Abteilung 1 – SG 13 (Abfallwirtschaft): Die Stadt Oberasbach bedankt sich für die Hinweise zu den Anforderungen hinsichtlich der Gewährleistung der reibungslosen Müllabfuhr und wird diese bei der Bebauungsplanänderung bzw. Teilaufhebung berücksichtigen. Die bestehenden Erschließungsanlagen des Kapellenwegs bleiben auch nach der neuen Planung erhalten. Im Bereich des Ausbaus der Einfahrt von der Staatsstraße in den Kapellenweg wurden die Mindestvorgaben bei der detaillierten Erschließungsplanung berücksichtigt. Wendeanlagen sind nicht vorgesehen, Gegenverkehr im Bereich der neuen Erschließung ebenfalls nicht. Durch diese Anbindung wird auch ein unzulässiges Rückwärtsfahren zukünftig verhindert.

Schwerlastfahrzeugen befahrbaren Straßen bereitgestellt werden. Straßen im Begegnungsverkehr müssen eine Mindestbreite von 4,75 m aufweisen. zulässig. Verkehrswege für Müllsammelfahrzeuge müssen so breit sein, dass zwischen der äußeren Begrenzung des Fahrzeuges und der Grenze des Verkehrsweges (z.B. Zäune, Bäume, Hecken) ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m auf jeder Seite des Verkehrsweges vorhanden ist. Dieser Sicherheitsabstand darf auch durch geparkte Autos nicht belegt sein. Wendeanlagen sind entsprechend der EAE 86/95 Bild 33 auszuführen. Ein Rückwärtsfahren von Müllsammelfahrzeugen ist nach den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften nicht zulässig. Für alle privaten Haushalte und jede Einrichtung aus sonstigen Herkunftsbereichen (Gewerbebetriebe, Praxen usw.) besteht eine Anschlusspflicht an die öffentliche Müllabfuhr besteht. Die einzelnen Müllfraktionen dieser Anschlusspflichtigen müssen am jeweiligen Abfuhrtag an einer öffentlichen, mit Schwerlastverkehr befahrenbaren Straße zur Abholung bereitgestellt werden. Erforderlichenfalls behält sich die Kreisabfallwirtschaft des Landkreises Fürth die Festlegung von Bereitstellungsorten für die Abholung der Müllfraktionen vor. 2. Abteilung 4 – SG 41 (SB 412 – Wasserrecht): Gegen die qualifizierte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74/1 „An der Schlossgasse/Kapellenweg“ bestehen keine Einwände. Die in den Unterlagen betroffenen Flächen sind nicht im Altlastenkataster enthalten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Altlastenkataster keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine Altlastenfreiheit nicht garantiert werden kann. Die Anforderungen der Wasserschutzgebietsverordnung der infra Fürth GmbH vom 06.12.1999 über das Wasserschutzgebiet Rednitztal sind zu beachten. Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und die infra Fürth GmbH sind zu hören und deren Stellungnahmen sind zu beachten.	Zu 2. Abteilung 4 – SG 41 (SB 412 – Wasserrecht): Es wurde ein Hinweis in die Planungsunterlagen aufgenommen, der die Einhaltung der Vorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung für das Wasserschutzgebiet Rednitztal beinhaltet. Das Wasserwirtschaftsamt und die infra Fürth wurden am Verfahren beteiligt. Soweit Stellungnahmen abgegeben wurden, wurden diese in die Abwägung eingestellt.
--	--

3. Abteilung 4 - Bauwesen SG 45 (Kreisbaumeister): Für einen qualifizierten Bebauungsplan müssen mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthalten sein. Art und Maß der baulichen Nutzung fehlen.	Zu 3. Abteilung 4 - Bauwesen SG 45 (Kreisbaumeister): Wie unter Pkt. 1.3 und 4.4 der Begründung dargelegt, wird der Bebauungsplan nach der 1. Änderung und Teilaufhebung ein einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB. Der Bereich der Überplanung (1. Änderung) wird zukünftig sowohl nach den neuen Festsetzungen, als auch nach § 34 BauGB beurteilt. Der Bereich der Teilaufhebung fällt zukünftig vollständig in den sogenannten unbeplanten Innenbereich, Bauvorhaben werden hinsichtlich sämtlicher Merkmale nach § 34 BauGB beurteilt.
4. Kreisbrandinspektion des Landkreises Fürth (Kreisbrandrat Dieter Marx): Auf die Stellungnahme vom 12.03.2014 wird verwiesen.	Zu 4. Kreisbrandinspektion des Landkreises Fürth (Kreisbrandrat Dieter Marx): Die Anlage „Merkblatt Bebauungspläne“ wurde den Planungsunterlagen (Anlage der Begründung) beigelegt; auf die Einhaltung der Vorschriften wird hingewiesen.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 23 dagegen: 0 anwesend: 23

Beteiligte: Fa. N-ERGIE Netz GmbH, Hainstr. 34, 90461 Nürnberg Stand: 18.06.2014; Az: NNG-NM-IS Ni ANR02201412489	
Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Seitens unseres Unternehmens bestehen keine Einwände gegen die 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 74/1 „An der Schlossgasse/Kapellenweg“. In der Anlage erhalten Sie Strom- und Gasbestandsplanunterlagen über unsere und die von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Diese Bestandspläne besitzen nur informellen Charakter und enthalten Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH. Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen – insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen – befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagen-	Ihre Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und die zugesandten Leitungsbestandspläne auf ihre Bedeutsamkeit für diese Bauleitplanung gesichtet. Eventuell von der Planung betroffene weitere Anlagenbetreiber wurden als Träger öffentlicher Belange ebenfalls im Bauleitplanverfahren beteiligt – ihre Stellungnahmen wurden in die Abwägung eingestellt.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 23 dagegen: 0 anwesend: 23

Sitzung des Stadtrates vom 29.09.2014

der Firma Sachs UG, Kapellenweg 23, erhalten werden müssen oder ggf. nur im gegenseitigen Einvernehmen wegfallen können.	im derzeit gültigen Bebauungsplan enthaltene Erschließungsanlage lediglich in dem im Änderungsbereich farbig markierten Bereich schmaler fest als bisher. Auf dem Grundstück Fl.Nr. 815, Gemarkung Oberasbach, werden Flächen für Stellplätze festgesetzt. Im Bereich des Anwesens Kapellenweg 23 sind bisher keine Freistellflächen festgesetzt und dies ist auch nicht geplant.
--	---

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 23 dagegen: 0 anwesend: 23

Beteiligte: Kabel Deutschland Vertrieb- u. Service GmbH, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg Stand: 20.06.2014; Az: SN3506	
Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen (z.B. M 1:500) dargestellt ist. In welchem Maße diese aufgenommen, gesichert oder wiederverlegt werden müssen, kann von uns zurzeit nicht beurteilt werden. Sollte eine Umverlegung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, findet sicherlich zu gegebener Zeit ein Koordinierungsgespräch mit den betroffenen Versorgern statt, zu dem wir um möglichst frühzeitige Einladung bitten. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.	Ihre Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und die zugesandten Leitungsbestandspläne auf ihre Bedeutsamkeit für diese Bauleitplanung gesichtet. Die Spartenträger werden von der Stadt Oberasbach rechtzeitig vor den Baumaßnahmen einbezogen.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 23 dagegen: 0 anwesend: 23

Beteiligte: Deutsche Telekom Technik GmbH, Am Fernmeldeturm 2, 90441 Nürnberg Stand: 02.04.2013; Az: W42644412, PTI 13, PB L Nbg	
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stel-	

lungnahmen abzugeben. Zu der o.a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 13, W42644412, Thomas Kibler vom 26.02.2013, Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Inhalt des Schreibens vom 26.02.2013: Wegen der notwendigen Beteiligung mehrerer Ressorts aus unserem Aufgabenbereich war es uns nicht möglich, zur o. a. Planung fristgerecht Stellung zu nehmen. Wir bitten dieses zu entschuldigen. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Nach dem Planentwurf sind Änderungen im Verlauf der Stichstraße zwischen der Rotenburger Straße und der Brühlwiesenstraße vorgesehen, in der sich Telekommunikationslinien der Telekom befinden. In der Begründung zum Bebauungsplan ist in Punkt 4.2 aufgeführt, dass in diesem Bereich die Befahrung für Großfahrzeuge hergestellt werden soll. In diesem Bereich befinden sich zwei Kabelschächte, deren Abdeckungen nur der Lastklasse B 125 entsprechen und nicht für Belastungen, wie sie durch Lastkraftwagen hervorgerufen werden, ausgelegt sind. Die Kabelschachtabdeckungen müssen deshalb ausgetauscht werden. Wir bitten für die Straßenbaumaßnahme einen Bauablaufzeitenplan aufzustellen und unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen, damit Bauvorbereitung, Materialbestellung, Verlegungsarbeiten, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für die Baumaßnahme der Telekom benötigen wir eine Vorlaufzeit von drei Monaten. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abde-	Ihre Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und die zugesandten Leitungsbestandspläne auf ihre Bedeutsamkeit für diese Bauleitplanung gesichtet. Die Spartenträger werden von der Stadt Oberasbach bei Straßenplanungen rechtzeitig einbezogen. Die Firma Deutsche Telekom Technik GmbH wird auch rechtzeitig informiert, um den Umbau der Schachtabdeckungen durchführen zu können. Uns überlassene Planunterlagen werden nur für interne Zwecke verwendet. Der Ausbau der Stichstraße und damit einhergehende notwendige Veränderungen an den Telekommunikationseinrichtungen sind Bestandteil der separaten Straßenplanung, nicht dieser Bauleitplanung. Eine Abstimmung mit der Deutschen Telekom Technik GmbH über die notwendigen Maßnahmen, Bauzeiten etc. wird in diesem Zuge durchgeführt. Es wurde ein Hinweis in die Planungsunterlagen zur 1. Änderung sowie Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 74/1 aufgenommen, wonach die Kabelschutzanweisung zu beachten ist.
---	--

ckungen von Abzweiggksten und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	
--	--

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 23 dagegen: 0 anwesend: 23

Beteiligte: Infra Fürth GmbH, Leyher Straße 69, 90763 Fürth Stand: 25.06.2014; Az.: (keine Az angegeben)	
Das oben genannte Bebauungsgebiet liegt in der weiteren Wasserschutzzone A (WIII-A) des Wasserschutzgebietes Rednitztal.	Ihre Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:
Die Wasserschutzgebietsverordnung (VWSR) vom 06.12.1999 ist einzuhalten.	Das Wasserschutzgebiet wurde im Planblatt zur Bebauungsplanänderung gekennzeichnet und es wurde ein Hinweis über die Einhaltung der Wasserschutzgebietsverordnung in die Planungsunterlagen aufgenommen.
Anmerkung: In der Begründung zur Bebauungsplanänderung bzw. -aufhebung ist auf Seite 13 die Bezeichnung der Wasserschutzgebietszone von <u>Zone IIA</u> in <u>Zone IIIA</u> zu ändern.	Die Bezeichnung der Wasserschutzgebietszone wird in der Begründung redaktionell berichtigt.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 23 dagegen: 0 anwesend: 23

2. Satzungsbeschluss:

Auf Grund der § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8, § 9 und § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548 ff.), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (GVBl. S. 174) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), erlässt die Stadt Oberasbach die Satzung zur 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 74/1 „An der Schlossgasse/Kapellenweg“.

Die Planungsunterlagen (Stand: 29.09.2014) werden Anlage Nr. zur Sitzungsniederschrift.

Die Verwaltung wird beauftragt, das weitere Verfahren durchzuführen.

Beschluss: mehrheitlich beschlossen
dafür: 22 dagegen: 1 anwesend: 23

TO-Punkt 6: Mitteilungen

TO-Punkt 6.1:
Bekanntgabe -nichtöffentlich- gefasster Beschlüsse

0080

zur Kenntnis genommen

TO-Punkt 6.2:
Lärmschutzmaßnahmen entlang der Bahnlinie Nürnberg - Ansbach

M-0408/4

zur Kenntnis genommen

TO-Punkt 6.3:
Investitionsplan 2015 - Neubau von Kindertagesstätten

0081

zur Kenntnis genommen

TO-Punkt 6.4:
Nachbarschaftsbeteiligung im Rahmen des Zustimmungsverfahrens für den Neubau eines erweiterten Verwaltungsgebäudes in der ZAE Zirndorf

0100

zur Kenntnis genommen

TO-Punkt 7: Anfragen der Mitglieder des Stadtrates

TO-Punkt 7.1:
Anfrage StR Bauer

Die Anwohner der Wartburgstraße sind auf Herrn Bauer zugekommen, weil beim Seniorpflegehaus plötzlich ein Schild aufgestellt ist „Anlieferung Haus Sonnenbogen über Wartburgstraße“. Das Schild hat die Größe eines Umleitungsschildes allerdings schwarze Schrift auf weißem Hintergrund. Nun fahren alle Zulieferer außen rum über die Wartburgstraße. Im Bauantrag war klipp und klar geregelt - Zufahrt über die Saalfeldstraße. Herr Bauer erbittet dringend eine Prüfung.

Frau Bürgermeisterin Huber sichert eine Prüfung zu.

T-Punkt 7.2:**Anfrage StR Kißlinger**

Nachdem zwar das Mobilfunkgutachten abgelehnt wurde interessiert Herrn Kißlinger trotzdem die Strahlungsweite des Sendemastes an der Stadtgrenze. Vielleicht ist möglich, das ohne großen Aufwand in Erfahrung zu bringen.

Herr Schikora führt aus, dass der Sendemast auf dem Rathaus beispielsweise bis zur Petershöhe reicht. Eine genaue km-Zahl lässt sich allerdings nicht entnehmen.

Frau Bürgermeisterin Huber wird veranlassen, dass die Verwaltung genaue Entfernungen eruiert, wenn dies möglich ist.

TO-Punkt 7.3:**Anfrage StR Heinl**

Herrn Heinl interessiert das Wartungskonzept der Defibrillatoren. Grundsätzlich sollte die Wartung im Haus und mindestens alle zwei Jahre erfolgen. Herr Heinl bittet um entsprechende Stellungnahme.

Frau Bürgermeisterin Huber wird dies veranlassen.

TO-Punkt 7.4:**Anfrage StR Maurer**

Herrn Maurer geht es um die Mitteilungsvorlage M-0408/4 „Lärmschutzmaßnahmen entlang der Bahnlinie Nürnberg – Ansbach“. Da wir Ranglistenplatz 224 sind und der Bahnverkehr ständig zunimmt und der Güterzugverkehr enormes Ausmaß annimmt fragt sich Herr Maurer, ob man nicht an die Bahn herantreten kann um auf der Rangliste vorzurücken.

Frau Bürgermeisterin Huber erklärt, dass man bereits in der letzten Amtsperiode auf die Bahn zugegangen ist. Es wurde ja ein eigenes Lärmgutachten erstellt. Weitere Möglichkeiten haben wir nicht. Die Bahn argumentiert mit weitaus schlechteren Gebieten. Wir werden trotzdem in dieser Amtsperiode nochmals an die Bahn herantreten

Damit ist die Tagesordnung für den öffentlichen Teil abgehandelt. Die Vorsitzende schließt die Sitzung.

Sitzungsende: 19:40 Uhr

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin

Viola Krüger
Schriftführer/in